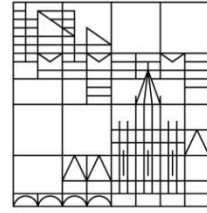


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 49/2019

**Neufassung der Geschäftsordnung
des Konvents der Doktorandinnen und
Doktoranden der Geisteswissenschaftlichen
Sektion der Universität Konstanz**

Vom 5. November 2019

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden der Geisteswissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz

vom 5. November 2019

Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden (im Folgenden Konvent) der Geisteswissenschaftlichen Sektion (im Folgenden Sektion) der Universität Konstanz (im Folgenden Universität) am 15. Oktober 2019 die nachfolgende Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Mitgliedschaft und Aufgaben

- (1) Der Konvent ist ein Zusammenschluss aller von der Sektion zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden nach § 38 Absatz 7 LHG.
- (2) Der Konvent der Geisteswissenschaftlichen Sektion vertritt die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden seiner Sektion und arbeitet kooperativ mit den Doktorandenkonventen der anderen Sektionen zusammen.
- (3) Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 1. Nach § 38 Absatz 7 Satz 3 LHG kann der Konvent Empfehlungen an die Organe der Universität in allen die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen aussprechen.
 2. Nach § 38 Absatz 7 Satz 6 LHG werden Entwürfe für Satzungen und Ordnungen, die die Promotion betreffen, dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet. Der Vorstand oder eine zu diesem Zweck eingerichtete Arbeitsgruppe kann eine schriftliche Stellungnahme erarbeiten, über die der Konvent dann Beschluss fasst. Die Stellungnahme wird an die entsprechenden Gremien der Universität weitergeleitet.
 3. Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden untereinander, um fach- und sektionsübergreifend ihre Interessen zu vertreten, sowie Vernetzung mit anderen Vertretungen von Doktorandinnen und Doktoranden.
 4. Nach § 65a Abs. 5 Satz 3 LHG Mitwirkung an der Entscheidung über die Verwendung der von den Doktorandinnen und Doktoranden gezahlten Beiträge an die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz.

§ 2 Organe

Die Organe des Konvents sind die Vollversammlung und der Vorstand.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern von denen eines den Vorsitz übernehmen kann. Es wird angestrebt, dass die Fächervielfalt der Sektion im Vorstand repräsentiert wird. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr.
- (2) Jedes Mitglied der Vollversammlung kann zum Vorstand gewählt werden.

- (3) Die Wahl leitet ein Vorstandsmitglied. Die Wahl kann geheim erfolgen. Bei der Wahl des Vorstandes hat jedes Mitglied der Vollversammlung zwei Stimmen, wobei die Stimmen auf unterschiedliche Kandidatinnen und Kandidaten verteilt werden müssen. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (4) Aus den Mitgliedern des Vorstandes kann der Vorstand eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter wählen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt der oder die nächste Kandidat/ Kandidatin mit den meisten Stimmen nach. Ist die Liste erschöpft findet eine Nachwahl statt. Sollte ein Vorstandsmitglied nach abgeschlossenem Promotionsverfahren aus dem Konvent ausscheiden, so kann die Tätigkeit als Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlperiode weiterhin ausgeübt werden, wobei jedoch kein Stimmrecht in der Vollversammlung nach § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung mehr besteht.
- (6) Der Vorstand organisiert die Arbeit des Doktorandenkonvents, nimmt Anfragen an den Doktorandenkonvent entgegen, informiert die Mitglieder des Doktorandenkonvents über aktuelle Themen und Entwicklungen, verwaltet die von den immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden gezahlten Beiträge an die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz, außerdem organisiert er die Außendarstellung und leitet die in den Sitzungen beschlossenen Empfehlungen an die zuständigen Organe der Universität weiter. Die Vollversammlung kann weitere Aufgaben des Vorstandes definieren.
- (7) Der Vorstand kann Kommissionen und Ausschüsse für bestimmte Themenbereiche einsetzen. In diesen können alle Mitglieder des Doktorandenkonvents mitwirken.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, sofern eine solche bzw. ein solcher bestimmt wurde. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Das Entscheidungsgremium des Konvents ist die Vollversammlung. Jedes Mitglied kann auf Sitzungen der Vollversammlung durch Heben einer Hand einen Antrag stellen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind alle unter § 1 dieser Geschäftsordnung genannten Personen. Rederecht in den Sitzungen haben alle Mitglieder.
- (3) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal pro Semester. Sie soll mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, tunlichst während der Vorlesungszeit, durch den Vorstand einberufen werden. Die Vollversammlung kann auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von

mindestens zehn ihrer Mitglieder außerplanmäßig einberufen werden. Die Vollversammlung tagt universitätsöffentlich. Die Einladung und Unterlagen können auf elektronischem Weg versandt werden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Auf Einladung des Vorstandes können externe Personen ohne Stimmrecht an der Vollversammlung teilnehmen.

- (4) Die zu beratenden Fragen und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden eingehen, um in der Tagesordnung berücksichtigt zu werden. Jedes Mitglied des Doktorandenkonvents der Sektion kann innerhalb der Frist des Satz 1 verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch eines der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung ist möglich.
- (5) Die Vollversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Wurde eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender gewählt, so erfolgt die Leitung durch sie bzw. ihn oder in Vertretung durch deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In der Regel wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden.
- (6) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand bestellt dafür aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Sitzungsleitung und Protokollführung erfolgt durch zwei verschiedene Personen. Die Niederschrift wird auf der Homepage des Doktorandenkonvents veröffentlicht. Die Vollversammlung kann beschließen, dass Teile des Protokolls als nicht- öffentlich gelten. Diese Teile sind in veröffentlichten Fassungen unkenntlich zu machen. Von dieser Regel ist insbesondere bei Themen Gebrauch zu machen, die von persönlicher Natur sind. Jeder Teilnehmer der letzten Sitzung der Vollversammlung kann innerhalb von einer Woche der Niederschrift widersprechen, ansonsten gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 5 Zeichnungsberechtigung, Mittelverwendung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sind gegenüber der Studierendenschaft, insbesondere dem Finanzreferat zeichnungsberechtigt, soweit es um die Verwendung der von den Doktorandinnen und Doktoranden gezahlten Beiträge an die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz gem. § 65a Abs. 5 S. 3 LHG BW geht.
- (2) Die von den Doktorandinnen und Doktoranden gezahlten Beiträge an die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz werden von den Doktorandenkonventen der drei Sektionen gemeinsam in einem gemeinsamen Topf verwaltet. Dies macht eine Abstimmung zwischen den Konventen der drei Sektionen erforderlich, die sich nach den folgenden Absätzen richtet.
- (3) Bevor Gelder ausgegeben werden können, muss eine Ausgabe vorgeschlagen und gemäß Abs. 5 angenommen werden oder gemäß Abs. 6 die Zustimmung erhalten. Vorschläge müssen sich am Zweck des § 65a Abs. 5 S. 3 LHG BW sowie an den Regeln der Studierendenschaft orientieren, d.h. insbesondere, dass die Gelder nur für Belange immatrikulierter Doktorandinnen und Doktoranden ausgegeben werden dürfen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der

Vollversammlung. Sofern ein Vorschlag nicht bereits von einem Vorstandsmitglied stammt, ist der Vorstand zu einer Einbringung des Vorschlags binnen zwei Wochen zur Abstimmung in den Kreis aller Vorstandsmitglieder der drei Sektionen verpflichtet.

- (4) Alle Vorstandsmitglieder der drei Sektionen stimmen gemeinsam über Vorschläge ab. Das Stimmgewicht jedes Vorstandsmitglieds ist gleich.
- (5) Ein Vorschlag ist abzulehnen, wenn in dem betreffenden Haushaltsjahr Gelder nicht mehr verfügbar sind oder der Vorschlag nicht mit § 65a Abs. 5 S. 3 LHG BW oder mit den sonstigen haushaltsrechtlichen Regelungen, die für die Studierendenschaft gelten, übereinstimmt; im Übrigen können Vorschläge angenommen werden. Ein Vorschlag ist angenommen, sofern nicht der Vorstand des Konvents einer Sektion als Ganzes oder die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Konvente aller Sektionen einem Vorschlag widersprechen. Eine Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht binnen einer Woche Einspruch gegen einen Vorschlag erhoben wird. Einspruchsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied der Konvente der drei Sektionen. Ein Einspruch ist zu begründen.
- (6) In dringenden Fällen kann Vorschlägen ausnahmsweise auch kurzfristig, d.h. außerhalb der Einspruchsfrist des Abs. 5, zugestimmt werden, sofern mindestens fünf Vorstandsmitglieder der Konvente aller Sektionen zustimmen, wovon jedenfalls ein Vorstandsmitglied jeder Sektion vertreten sein muss.

§ 6 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 6. August 2015 (Amtl. Bekm. 61/2015), geändert am 30. April 2019 (Amtl. Bekm. 20/2019), außer Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung, welche unter Nennung des Änderungsvorschlages einberufen werden muss.

Konstanz, 5. November 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -